

Diese Spezifikation umschreibt Artikel der Materialgruppe

NatureFlex

Produktbeschreibung

Artikelnummer	Bezeichnung	Masse	Dicke (my)
22247	Siegelfolie NatureFlex	340 mm x 500 Lfm	45
22248	Siegelfolie NatureFlex	185 mm x 500 Lfm	45
22249	Siegelfolie NatureFlex	210 mm x 500 Lfm	45
23245	Siegelfolie NatureFlex	155 mm x 500 Lfm	45
22996	Siegelfolie NatureFlex	450 mm x 900 Lfm	45

Material / Zusammensetzung

NatureFlex NVS

Diese Folie ist eine beidseitig beschichtete regenerierte Zellulosefolie. Sie fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 2(c) der Richtlinie 2007/42/EG.

Die Beschichtung der Folie fällt unter die Richtlinie (EU) Nr. 10/2011 Artikel 2(1)(e)).

Lagerung

Lagertemperatur: 17°C bis 23°C
Relative Luftfeuchtigkeit: 35-55%
Lagerzeit: 6 Monate
Lagerbedingungen: vor direkter Sonneneinstrahlung schützen

PRODUKTE-SPEZIFIKATION_01505 KONFORMITÄTSERKLÄRUNG



Verwendungszweck

Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:

Die Folie erfüllt die geltenden gesetzlichen Anforderungen für den Kontakt mit den Lebensmittelkategorien, denen die folgenden Lebensmittelsimulanzen in Tabelle 2 Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 zugeordnet sind:

- A: Ethanol 10 Vol.-%
- B: Essigsäure 3 Gew.-%
- C: Ethanol 20 Vol.-%
- D1: Ethanol 50 Vol.-%
- D2: Pflanzliches Öl
- E: Poly(2,6-diphenyl-p-phenylenoxid) bzw. Tenax

Auf Grund ihrer physikalischen Eigenschaften empfiehlt der Hersteller, dass die Folien nicht als Monoweb-Materialien für die Herstellung von Artikeln (z. B. Beuteln oder Beuteln) zur Aufbewahrung von flüssigen Lebensmitteln verwendet werden sollte.

Bitte beachten Sie, dass die Folie gemäss der US-amerikanischen FDA-Gesetzgebung nicht für Anwendungen zugelassen ist, die direkten Kontakt mit alkoholischen Lebensmitteln oder Getränken beinhalten. Der Hersteller empfiehlt seinen Kunden und Lebensmittelverpackern, diese Beschränkung zu beachten, wenn das verarbeitete oder verpackte Lebensmittel in Ländern in den Verkehr gebracht werden soll, die die Anforderungen dieser Gesetzgebung erfüllen.

Anwendungen:

- Kontakt bei Raumtemperatur oder darunter für 6 Monate oder mehr, d. h. ohne Beschränkung der Kontaktzeit
- "Warm fill" oder "hot fill" bei Temperaturen bis +70 °C für Zeiträume von bis zu 120 Minuten
- "Hot fill" bei Temperaturen bis +80 °C für Zeiträume bis zu 60 Minuten
- "Hot fill" bei Temperaturen bis +90 °C für Zeiträume von bis zu 30 Minuten
- "Hot fill" bei Temperaturen bis zu +100 °C für Zeiträume von bis zu 15 Minuten

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Eignung der Folie für seine eigene Anwendung zu überprüfen, einschliesslich der Bestätigung, dass die Folie technologisch für die Verwendung unter den vorgesehenen Bedingungen geeignet ist.

ANMERKUNG 1:

Der Hersteller hat die Leistung der Folien bei niedrigen Temperaturen ($\leq 0^{\circ}\text{C}$) nicht bewertet hinsichtlich physikalischer Eigenschaften, die für eine Anwendung oder Lagerung bei Temperaturen unter -30°C (z. B. Schockfrost) erforderlich sind.

ANMERKUNG 2:

Der Hersteller hat die Leistung der Folien bei erhöhten Temperaturen nicht bewertet. Der Hersteller empfiehlt, die Folien nicht als Monoweb-Materialien für die Herstellung von Verpackungsartikeln zu verwenden, die dazu bestimmt sind, Lebensmittel länger als 15 Minuten bei Temperaturen über $+70^{\circ}\text{C}$ zu lagern.

PRODUKTE-SPEZIFIKATION_01505 KONFORMITÄTSERKLÄRUNG



Konformitätserklärung

Diese Artikel entsprechen den folgenden Bestimmungen:

- VERORDNUNG (EG) Nr. 2023/2006** über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- RICHTLINIE 2007/42/EG** über Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Artikel 4
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1935/2004** über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen: Artikel 3, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 15 und Artikel 17
- VERORDNUNG (EU) Nr. 10/2011** über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen in der Fassung der Verordnungen (EU) Nr. 321/2011, Nr. 1282/2011, Nr. 1183/2012 (einschliesslich Berichtigung vom 19.12.2012), 202/2014, 2015/174 und 2016/1416, 2047/752, 2018/79, 2018/213 ('PIM'), 2018/831 und 2019/37, Artikel 14 ("Multimaterial mehrschichtige Materialien und Gegenstände") in Bezug auf die Kunststoffschichten

Folgende Regelwerke sind bezüglich ihres Geltungsbereichs **nicht** zutreffend für diese Folie:

Richtlinie 78/142/EWG mit Berichtigung vom 20.6.1978
("Vinylchlorid-Monomer-Richtlinie" / "VCM-Richtlinie")

Der Hersteller führt bei der Herstellung von diesen NatureFlex Folien KEIN Vinylchlorid-Monomer oder aus Vinylchlorid-Monomer hergestellte Materialien ein. NatureFlex Folien fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Richtlinie 93/11/EWG (zum aktuellen Zeitpunkt nicht geändert)
("N-Nitrosamin- und N-nitrosierbare Stoffe")

Der Hersteller führt NICHT (i) N-Nitrosamine ein; oder (ii) Stoffe, die bei der Herstellung von diesen Folien in N-Nitrosamine ("N-nitrosierbare Stoffe") umgewandelt werden können. Die Folie fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 (zu diesem Zeitpunkt noch nicht geändert)
("Epoxidderivatverordnung" / "Epoxidverordnung")

Der Hersteller führt keine (i) BADGE- oder BADGE-Derivate ein; (ii) BFDGE; oder (iii) NOGE bei der Herstellung von diesen NatureFlex Folien. NatureFlex Folien fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Verordnung (EG) Nr. 282/2008 in der Fassung der Verordnung (EU) 2015/1906
("Verordnung über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff")

Der Hersteller führt NICHT (i) "post-consumer recyceltes Material" ein; (ii) "Post-consumer wiedergewonnene Materialien"; (iii) "Post-Consumer-Kunststoffmaterialien"; (iv) "Post-Consumer-Materialien"; (v) "Kunststoffe nach der Verwendung"; (vi) "Kunststoffartikel nach der Verwendung"; oder (vii) "Post-Consumer-Abfall" bei der Herstellung von diesen NatureFlex Folien.

Diese NatureFlex Folien enthalten KEINE "recyclten Kunststoffe", "post-consumer materials" oder "post-use materials". NatureFlex Folien sind KEINE "recyclten Plastikmaterialien" oder "recyclten Plastikartikel". NatureFlex Folien fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (siehe Artikel 1 der Verordnung).

PRODUKTE-SPEZIFIKATION_01505 KONFORMITÄTSERKLÄRUNG



Verordnung (EU) 2018/213 (zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht geändert)
("Verordnung über die Verwendung von Bisphenol A in Lacken und Beschichtungen")
Der Hersteller führt NICHT (i) Bisphenol A (BPA) ein; oder (ii) Epoxidharze auf Bisphenol-A-Basis bei der Herstellung von diesen Folien. Daher fällt die Folie nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Angaben zur spezifischen Migration

Von folgenden Monomeren, beziehungsweise deren Zusammensetzungen, für die ein spezifisches Migrationslimit und Einschränkungen gelten, werden die Grenzwerte unter den spezifizierten Verwendungsbedingungen eingehalten:

FCM Substanz Nr.	Substanz Name	SML (Limit) (mg/kg)
239	2,4,6-triamino-1,3,5-triazine (=Melamin)	2,5
246	tetrahydrofuran	0,6
254	1,4-butanediol	5
310	2,2-dimethyl-1,3-propanediol	0,05
349	trimellitic anhydride	5 (expressed as trimellitic acid)
372	hexamethylene diisocyanate	ND (LoQ = 0.01 mg/kg food)

Für andere Stoffe, für die spezifische Migrationsgrenzwerte gelten: Die Migration darf ein Zehntel der jeweiligen Grenzwerte nicht überschreiten, basierend auf Worst-Case-Berechnung oder mathematischer Modellierung oder experimentelle Testdaten.

Berechnungsgrundlage

Verhältnis der mit dem Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde: 6 dm²/kg.
Dies ist das höchste Verhältnis von Oberfläche zu Volumen (O/V), für das der Hersteller eine allgemeine Garantie für die Einhaltung aller beschriebenen Lebensmittelarten und Zeit-Temperatur-Bedingungen bietet.

Dual-Use-Additive

Folgende Dual-Use-Additive, die durch die VERORDNUNG (EG) Nr. 1333/2008 und VERORDNUNG (EG) Nr. 1334/2008 reguliert sind, sind im Material enthalten:

E Nummer	Additive	Einschränkung im Lebensmittel (mg/kg Lebensmittel)	Migration** (% Limit in Lebensmittel)
E 321	Butylhydroxytoluol (BHT)	100	< 1

PRODUKTE-SPEZIFIKATION_01505 KONFORMITÄTSERKLÄRUNG



**Annahme einer vollständigen Migration von einer Oberfläche und einer Oberfläche:
Nahrungsmittelmassenverhältnis von 6 dm² pro kg Lebensmittel

Die von dem Hersteller verwendeten Komponenten zur Herstellung der Kunststoffschichten von diesen Folien sind aufgrund der Angaben der Lieferanten nicht so formuliert, dass sie Stoffe enthalten, die gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 als Aromen zugelassen sind.

Funktionelle Barriere

Der Hersteller hat nicht bewertet, ob die Folie als funktionelle Barriere in bestimmten Anwendungen für den Kontakt mit Lebensmitteln funktionieren würde.

Produktionsstandort: Grossbritannien


Biologische Abbaubarkeit: Die Produkte sind biologisch abbaubar.

Zertifikate: NatureFlex geprüft nach DIN EN 13432,
DIN CERTCO Zertifikat-Nr. 7H0020

Zolltarifnummer: 3920.7100

Reklamationen

Lieferungen, die von den aufgeführten Spezifikationen abweichen, werden zurückgenommen und nach Überprüfung ersetzt.

Erstellt durch: STOL Datum: 12.03.2021	Freigegeben durch: MEI Andreas Meier (Leiter Einkauf)		Version: 3
---	--	---	-------------------